

**38** Schriftenreihe der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,  
Bad Kreuznach

# **Klassifikation und Bewertung von Schwarzwildschäden an Silomais**

**3. Auflage**

ISSN 0344-5127

Bearbeitet von den Referaten Agrarstatistik,  
Sachverständigenwesen und Pflanzenbau (Grünland und Futterbau)  
der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- Herausgegeben 2003 -

Veröffentlichungen und Nachdruck - auch  
auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

Schutzgebühr: 3,00 €

# Vorwort

Schwarzwildschäden in den grünlandreichen Mittelgebirgsregionen an landwirtschaftlichen Kulturen, hauptsächlich an Wiesen und Weiden und an Maisbeständen in den Maisanbaugebieten von Rheinland-Pfalz, haben drastisch zugenommen.

Wildschäden beim Mais treten auf als Schadenart

- > ***an auflaufenden Maissaaten***
- > ***im stehenden Maisbestand bis zum Termin der Ernte.***

Schäden in auflaufenden Maissaaten können bis zu 100 % ausmachen. Hier ist eine schnelle Schadensregulierung gefordert, da die Entscheidung und die Durchführung von Nachsaaten oder sogar von Neuansaat schnellstmöglich vorgenommen werden muß.

Schäden im hohen Maisbestand können ebenfalls bis auf 100 % der Parzelle ansteigen.

Um Streitigkeiten zwischen den betroffenen Parteien so gering wie möglich zu halten, bzw. zu vermeiden, ist eine objektive Schadensbewertung vorzunehmen.

Die Schadensbewertung umfaßt:

- die Ermittlung der geschädigten Flächengröße
- die Wiegung des auf der Fläche gewachsenen Maisgrünmasseertrages
- die Ermittlung des Trockensubstanzgehaltes
- die Errechnung des Trockenmasseertrages
- die Schadenshöhe in Euro, auf der Basis der variablen und fixen Kosten des Maisanbaues.

Dies alles geschieht unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen der Wildschadensregulierung.

Die vorliegende Broschüre enthält die wesentlichen Informationen und Grundlagen für eine objektiv gute Maiswildschadensschätzung.

Wir hoffen, dass sie allen Interessenten hilft, zu einer zutreffenden Beurteilung der entstandenen Schäden an Maisbeständen zu kommen.

Bad Kreuznach, im Februar 2003

Der Präsident



Ökonomierat Günther Schartz

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Rechtliche Aspekte des Wildschadens</b>	<b>1</b>
OLR K. Riedesser, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
1. Einleitung	1
2. Die Schadensersatzpflicht	1
3. Umfang der Ersatzpflicht	3
4. Schadensminderungspflicht	3
5. Wildschadensverhütung	4
6. Schutzvorrichtungen	4
7. Amtliches Verfahren	5
8. Kosten des Verfahrens	6
9. Beweissicherungsverfahren	7
<b>II. Ertragsbeeinflussende Faktoren und Verfahren der repräsentativen Ertragsermittlung bei Silomais</b>	<b>8</b>
OLR K.-O. Schmitt, LAM R. Fisch, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	
1. Wildschäden bei Mais	8
2. Ertragsfeststellung	9
3. Mais-Düngung	13
4. Klimabedingungen und Durchschnittserträge	16
5. Reifezahlen (S und oder K)	17
6. Sorteneinfluß	17
7. TS-Ermittlung	17
8. Optimaler Erntetermin	18
9. Energieertragsermittlung	21
10. Verluste bei Silomais	21
11. Berechnung Energieertrag pro Hektar	23
<b>III. Arbeitsblatt zu Ertragswertermittlung bei Silomais</b>	<b>24</b>
<b>IV. Ökonomische Bewertung von Silomais</b>	<b>26</b>
LD H.Schackmann, Landwirtschaftskammer Rheinlnad-Pfalz	
1. Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an ldw. Kulturen	26
2. Schadensberechnungen	27
<b>V. Anlage</b>	<b>30</b>



# **I. Rechtliche Aspekte des Wildschadens**

Von OLR Karl Riedesser, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

## ***1. Einleitung***

Die Häufigkeit von Wildschäden hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Entsprechend ist auch der Beratungsbedarf für Landwirte, aber auch für Jagdpächter angestiegen. Es ist auch festzustellen, dass die Bereitschaft, sich in Wildschadensfällen zu streiten, zugenommen hat. Mit diesem Beitrag haben wir die Absicht, den Leser über den rechtlichen Hintergrund des Wildschadensersatzes zu informieren.

Die folgenden Vorschriften stellen den rechtlichen Rahmen dar, der für Gerichte gilt, die entsprechende Fälle zu behandeln haben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei gegenseitigem Einvernehmen andere Regelungen getroffen werden können.

Die Landwirtschaftskammer begrüßt jede Regelung, die im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt und nicht zum Streit führt.

Die im folgenden behandelten Rechtsvorschriften finden sich in erster Linie im Bundesjagdgesetz (BJG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bzw. in den entsprechenden Durchführungsverordnungen zum Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (DVO LJG). Dabei sind die BGB-Regelungen allgemein gültige Regelungen zum Schadenersatz und die BJG-Vorschriften spezielle Regelungen zum Jagdrecht.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind eingerückt wiedergegeben. Sie sind in den begleitenden Text eingebettet.

## ***2. Die Schadensersatzpflicht***

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ...

§ 249 BGB

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Zwar verletzt im Wildschadensfälle kein Mensch widerrechtlich die in § 823 BGB aufgeführten Werte, aber der in bestimmten Fällen, die in § 29 BJG (s.u.) näher beschrieben sind, zum Ersatz des Wildschadens Verpflichtete ist rechtlich ähnlich gestellt, als wenn er den Schaden selbst verursacht hätte.

§ 249 BGB beinhaltet die sog. Naturalrestitution, die in den meisten Wildschadensfällen anzuwenden ist. Er beinhaltet aber auch das **Wahlrecht** des **Gläubigers**, „statt der Herstellung den dazu erforderlichen **Geldbetrag** zu verlangen“. Das bedeutet für den Ersatzpflichtigen, dass er sich nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem Gläubiger darauf verlassen kann, dass durch Naturalrestitution der Schaden ausgeglichen ist. Allerdings hat der Gläubiger im Rahmen der Schadensminderungspflicht nur ein Recht auf die preiswerteste Variante des Schadensersatzes (z. B. Preis für zugekauften Silomais statt einer teureren Ersatzfuttermischung).

#### § 29 BfG

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2)...

(3)...

(4)...

Die Schadensersatzpflicht ist in § 29 BfG geregelt. Bei genauer Analyse des Textes ergibt sich folgendes:

Wildschaden ist nur dann zu ersetzen, wenn ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, beschädigt wird.

(Siehe aber auch Ziffer 3.)

Eingeschränkt wird diese Vorschrift dadurch, daß nur Schäden von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen berücksichtigt werden können. Es ist möglich, die entschädigungspflichtigen Wildarten im Jagdpachtvertrag zu erweitern. Auch die Bundesländer sind ermächtigt, die hier festgelegten ersatzpflichtigen Wildarten zu erweitern. Rheinland-Pfalz hat hiervon jedoch nicht Gebrauch gemacht.

Ersatzpflichtiger ist die Jagdgenossenschaft. Allerdings hat die Jagdgenossenschaft die Möglichkeit im Jagdpachtvertrag den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise auf den Jagdpächter zu übertragen. In diesem Fall trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Hat sie dies nicht getan, ist der zu leistende Ersatz von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Weigert sich der Pächter, den Ersatz zu leisten, so bleibt die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bestehen.

In Rheinland-Pfalz beträgt die Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke 250 ha. Hierin können auch Flächen enthalten sein, auf denen die Jagd ruht. Zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören.

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde. Sie wird von den Eigentümern der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, gebildet. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Sie wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

### **3. Umfang der Ersatzpflicht § 31 BJG:**

(1) Nach den § 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstückes eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

Unter Ziffer 2 steht, dassr Schäden an Grundstücken ersetzt werden, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Der § 31 BJG spricht die einzige Ausnahme an: . Werden getrennte Erzeugnisse (z. B. Zuckerrüben, die zwischengelagert sind) geschädigt, so sind auch diese Schäden zu ersetzen. Dies gilt nicht für Futterrüben, die in einer **Feldmiete endgültig eingelagert** sind. Schäden daran sind keine ersatzpflichtigen Wildschäden.

Bei größeren Schäden sollten grundsätzlich zwei Besichtigungstermine gemacht werden, der erste zum Zeitpunkt des Geschehens und der zweite kurz vor der Ernte. Hier ist jedoch der Aufwand in ein vernünftiges Verhältnis zum Informationszugewinn zu setzen.

Kann der Gesamtschaden durch Wiederanbau im gleichen Jahr reduziert werden, so muß bei der Berechnung des Schadens von der niedrigeren Schadenssumme ausgegangen werden. (Siehe auch Ziffer 4).

### **4. Schadensminderungspflicht § 254 BGB**

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 BGB findet entsprechende Anwendung.

Diese Vorschrift besagt, dass jeder Geschädigte verpflichtet ist sich schadensmindernd zu verhalten hat; nur dann bleibt der Schaden so gering wie möglich. Dies jedoch nur, soweit es dem Geschädigten zumutbar ist. Beispielsweise hat der Betroffene eine Neuansaat bzw. Wiederanpflanzung der geschädigten Fläche vorzunehmen, wenn dadurch nach vollständiger Berücksichtigung seines zusätzlichen Aufwandes der Schaden insgesamt vermindert wird.

Die Pflicht, den Ersatzpflichtigen auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, beschränkt sich bei drohenden Wildschäden darauf, ihn darauf hinzuweisen, dass der Landwirt vor hat, eine neue Fruchtart oder Kultur im betreffenden Jagdbezirk anzubauen, die einer besonderen Wildschadensgefährdung unterliegen könnte.

Der zum Wildschadensausgleich Verpflichtete kann aber vom Landwirt nicht verlangen, dass er seine Grundstücke einzäunt, um das Wild fern zu halten. Auch muss der Landwirt seine Anbauplanung nicht danach ausrichten, ob ein hoher oder niedriger Wildschaden zu erwarten ist. Baut der Landwirt jedoch Früchte in einem Gemarkungsteil an, die dort völlig unüblich sind, nur um sie einer besonderen Wildschadensgefährdung auszusetzen, so ist diese Sachlage anders zu beurteilen.

### **5. Wildschadensverhütung § 26 BJG:**

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer und Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

Der Wildschadensverhütung sind durch diese Vorschrift enge Grenzen gesetzt. Ohne den Eigentümer des Grundstückes zu fragen, darf der Jagdausübungsberechtigte z. B. Zäune nur auf benachbarten Grundstücken aufstellen, wenn er dabei den Grundstückseigentümer bei der Nutzung des Grundstückes nicht behindert. Entsprechende Grenzabstandsregelungen sind zu beachten.

Auf dem betroffenen Grundstück darf der Jagdpächter Zäune nur mit Einwilligung des Eigentümers errichten. Ein hierbei entstehender Schaden ist ebenfalls ersatzpflichtig. Versagt der Eigentümer die Errichtung eines Zaunes ohne triftigen Grund, muss er jedoch andererseits damit rechnen, dass sein Ersatzanspruch gekürzt wird oder vollständig entfällt. Werden Schutzvorrichtungen durch den Eigentümer unwirksam gemacht, verliert er seinen Ersatzanspruch.

### **6. Schutzvorrichtungen § 32 BJG**

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Diese Regelung umfaßt nur die Kulturen bzw. Pflanzenarten, die in Abs. 2 § 32 BJG aufgeführt sind. Da Silomais gehört nicht zu diesen Kulturen.

## **7. Amtliches Verfahren nach § 61 LJG-DVO**

*In diesem steht:*

- (1) Spätestens innerhalb einer Woche nach der Anmeldung eines Wild- oder Jagdschadens hat der Geschädigte mitzuteilen, dass eine einvernehmliche Regelung zwischen ihm und dem Ersatzpflichtigen nicht möglich war.
- (2) Ist ein Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet (§ 34 BJG), so beraumt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin am Schadensort an. Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind die Geschädigten und die nach § 29 oder § 30 BJG zum Schadenersatz verpflichteten. Der Schätzer soll zu dem Termin nur geladen werden, wenn eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist oder wenn andere Gründe es erfordern.
- (3) ...

In Rheinland-Pfalz ist in der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung festgelegt, dass vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges in Wild- und Jagdschadenssachen ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, der Verwaltung der verbandsgemeindefreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen Stadt oder kreisfreien Stadt durchzuführen ist.

Dieses Vorverfahren sieht vor, dass die Verwaltung der zuständigen Gemeinde unverzüglich einen Termin am Schadensort anberaumt, der zu einer gütlichen Einigung führen soll. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Wild- oder Jagdschaden rechtzeitig angemeldet wurde. Rechtzeitig heißt innerhalb einer Woche (im Forst zum 1. Mai bzw. zum 1. Oktober eines Jahres) nachdem der geschädigte vom Wild- bzw. Jagdschaden Kenntnis erlangt hat, oder unter Einhaltung der gebührenden Sorgfalt hätte erlangen können. Die Beteiligten werden rechtzeitig geladen und sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Beteiligte sind der Geschädigte und der Ersatzpflichtige. Der sog. Wildschadenschätzer soll zu dem Termin nur geladen werden, wenn absehbar ist, dass keine gütliche Einigung zu erreichen ist oder wenn andere Gründe es erfordern. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Verhängnisvoll ist eine verspätete Anmeldung. Liegt sie vor, lehnt die Verwaltung der zuständigen Gemeinde die Einleitung eines Wildschadensverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab. Damit ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Weigert sich der Ersatzpflichtige nunmehr, den Schaden zu zahlen, geht der Geschädigte leer aus.

Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist darüber eine Niederschrift zu verfassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß insbesondere die Art des Schadens, seine Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung sowie die Regelung der Verfahrenskosten enthalten.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so stellt der Wildschadenschätzer den entstandenen Schaden fest. Er hat seine Schätzung in einer Niederschrift festzuhalten, die die Bezeichnung des beschädigten Grundstückes, die Kulturart, die Schadensursache (Wildart), den Umfang beschädigten Fläche, die Berechnungsart und den Schadensbetrag enthalten muß.

Aufgrund der Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung erläßt die Verwaltung der zuständigen Behörde einen schriftlichen Vorbescheid. Dieser muß eine Begründung, eine Kostenentscheidung sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Nach Zugang des Vorbescheides kann innerhalb einer Notfrist von vier Wochen Klage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden.

### **8. Kosten des Verfahrens**

Als Kosten werden eine Gebühr nach dem besonderen Gebührenverzeichnis der Jagdverwaltung sowie die notwendigen Auslagen erhoben. Die Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Gebühr beträgt bei einer Schadenssumme

bis	511,29 €	=	38,35 €
von	511,80 bis 1.022,58 €	=	76,69 €
von	1.023,10 bis 1.533,88 €	=	115,04 €
von	1.534,39 bis 2.045,17 €	=	153,39 €
von	2.045,68 € und mehr	=	191,74 €

Darüber hinaus müssen die notwendigen Auslagen gesondert erstattet werden. Grundlage hierfür ist das Landesgebührengesetz.

Der Wildschadenschätzer erhält eine Vergütung pro Tag von bis zu 51,13 € ( bei mehr als 8 Stunden) + Fahrtkostenersatz nach § 20 Abs. 7. LJGDVO

Die Verbandsgemeinde kann ein angemessenen Vorschuß verlangen, der bis zur Höhe der voraussichtlichen Verfahrenskosten ausfallen kann. Obsiegt eine Partei nur teilweise, so erfolgt die Kostenverteilung auf der Grundlage des § 92 Zivilprozeßordnung, d. h. dass eine verhältnismäßige Aufteilung der Kosten auf der Grundlage des Teilunterliegens erfolgt.

Bekannt ist jedoch auch, dass in verschiedenen Verbandsgemeinden von diesen Regelungen abgewichen wird. Dies kann dazu führen, dass teilweise Verfahrenskosten nicht erhoben werden, andererseits aber auch höhere Vergütungssätze für den Wildschadenschätzer angesetzt werden. In anderen Gemeinden wiederum ist es üblich, dass der Ersatzpflichtige die Verfahrenskosten freiwillig ganz übernimmt.

## **9. Das Beweissicherungsverfahren**

Jede Partei ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichtes Antrag auf ein Beweissicherungsverfahren zu stellen. Wird der Antrag angenommen, so kann das Gericht anordnen, dass z.B. ein Sachverständiger zur Sicherung des Beweises den Schaden in Augenschein nimmt. Der Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn der Gegner zustimmt, die Gefahr besteht, dass Beweismittel verloren gehen, der gegenwärtige Zustand der Sache festgestellt werden soll und der Antragsteller ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat.

Diese Situation ist beispielsweise dann gegeben, wenn die zuständige Behörde ihrer Pflicht das Vorverfahren einzuleiten nicht nachkommt. In einem solchen Fall kann der vorgeschriebene Ablauf des Vorverfahrens durch ein Beweissicherungsverfahren ergänzt werden. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann ein sogenannter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in das ordentliche Verfahren eingreifen.

Wird dieser vorher von einer der Parteien hinzugezogen, so kann er höchstens im Rahmen eines sogenannten Parteigutachtens tätig werden. In einem solchen Fall muß die auftraggebende Partei die Kosten dieses Sachverständigen selbst übernehmen.

Will man sich unnötige Kosten ersparen, sollte man immer Sachverständige über das Gericht in das Verfahren einbringen. Dies geschieht entweder über das angesprochene Beweissicherungsverfahren oder im Rahmen der späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen. Privatgutachten, die im Vorfeld in Auftrag gegeben werden, enttäuschen die Auftraggeber im Laufe des späteren Verfahrens häufig, da sie relativ leicht von der Gegenseite abgewertet werden können.

## II. Ertragsbeeinflussende Faktoren und Verfahren der repräsentativen Ertragsermittlung bei Silomais

Von OLR K.-O. Schmitt und LAM R. Fisch, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

### 1. Wildschäden beim Mais

treten auf als Schadenart:

1. an auflaufenden Maissaaten
2. im stehenden Maisbestand

- 1.1 Bei Schäden an auflaufenden Maissaaten ist eine schnelle Entscheidung, ob und in welchem Umfang Nachsaaten oder sogar eine gesamte Neuansaat vorgenommen werden muß bzw. kann, dringend notwendig.

Nachsaaten oder Neuansaat sind schnellstmöglich durchzuführen. Jede Verzögerung nach dem optimalen Saattermin bedeutet Ertragsminderung.

Die Kosten der Nachsaat, bzw. der Neuansaat in Form der

- Saatgutkosten
- Beizung
- Bodenbearbeitung
- Maisaussaat

und ein evtl. Minderertrag -wegen verspäteter Saat- sind Wildschadenskosten.

Maisaussaat nach dem 15. Mai führen in der Regel zu Mindererträgen.

- 1.2 Bei Schäden im hohen Maisbestand besteht die Möglichkeit die Schadenflächengröße
- vor der Ernte oder
  - nach der Ernte genau zu ermitteln.

Die geschädigte Flächengröße vor der Ernte zu ermitteln ist exakter, aber bei erschwerten Bedingungen und hohem Zeitaufwand (stehender, hoher Maisbestand).

Einer Nachernte - Flächengrößenermittlung sollte eine Vorernte-besichtigung zur Übersichtsbeschaffung vorrangingen.

In beiden Fällen ist zum „Erntezeitpunkt“ zu ermitteln, wie hoch der Normalertrag an Grünmasse und Trockenmasse ohne Wildschäden auf dieser Fläche gewesen wäre.

## **2. Ertragsfeststellung**

Die Ertragsfeststellung erfolgt in Anlehnung an die amtlichen Richtlinien des Bundessortenamtes für die Durchführung von landwirtschaftlichen Wertprüfungen und Sortenversuchen.

Bedingungen:

Abernten einer Teilstückgröße von mindestens

$$\begin{array}{rclclcl} 4 & \times & 10 \text{ m}^2 & = & (40 \text{ m}^2) & \text{oder} \\ 10 & \times & 4 \text{ m}^2 & = & (40 \text{ m}^2), & \text{oder} \\ 8 & \times & 5 \text{ m}^2 & = & (40 \text{ m}^2), & \text{etc.} \end{array}$$

**in unmittelbarer Nähe der Schadenstelle.**

Weiter ist bei der Schadensschätzung eine ertragsbeeinflussende Mängelfeststellung vorzunehmen.

- z. B. - Gleichmäßigkeit des Maisbestandes
- Trockenschäden
  - Fritfliegenschäden
  - Maiszünlerschäden
  - Lager (Sommer) Sommerlager richtet sich in der Regel wieder auf Lager (kurz vor der Ernte)
  - Erntelager bewirkt eine höhere Stoppelhöhe. Daraus resultieren allgemein höhere Ernteverluste unabhängig vom Wildschaden
  - Hagelschäden
  - Kolbenausbildung.

Desweiteren sollte:

- das Erntedatum
  - der Reifegrad bei der Ernte (TS-Gehalt in der Gesamtpflanze)
  - die Reihentfernung
  - die Entfernung der Pflanzen in der Reihe
  - die Soll-Pflanzenzahl (Körner/m<sup>2</sup> bei der Saat)
  - die Ist-Pflanzenzahl (auszählen)
- schriftlich festgehalten werden.

## Maisanbau

In Rheinland-Pfalz können auf Grund der Niederschlagsmengen max. beim

**Silomais**            **10 Pflanzen/m<sup>2</sup>**    =    **100.000 Pflanzen/ha**  
**Körnermais**        **8 Pflanzen/m<sup>2</sup>**     =    **80.000 Pflanzen/ha**

optimal ernährt werden.

Bei unterschiedlichen Reihenentfernungen und unterschiedlichen Pflanzenzahlen ändert sich der Abstand in der Reihe.

	Abstand in der Reihe bei		
Reihenentfernung	12 Pfl./m <sup>2</sup>	<b>10 Pfl./m<sup>2</sup></b>	8 Pfl./m <sup>2</sup>
<b>0,75 m</b>	11,1 cm	<b>13,3 cm</b>	16,7 cm
0,60 m	13,9 cm	<b>16,6 cm</b>	20,8 cm
0,45 m	18,5 cm	<b>22,2 cm</b>	(27,8 cm)
<b>0,30 m</b>	27,8 cm	<b>33,3 cm</b>	(41,7 cm)

Je nach Reihenentfernung müssen zur Ertragsermittlung bei 10 Pflanzen/m<sup>2</sup> folgende laufende Meter für 1 m<sup>2</sup>, bzw. 10 m<sup>2</sup> abgeschnitten werden.

Reihenentfernung	laufende Meter für:	1 m <sup>2</sup> / <b>10 m<sup>2</sup></b>
0,75 m		1,33 m / <b>13,3 m</b>
0,60 m		1,66 m / <b>16,6 m</b>
0,45 m		2,22 m / <b>22,2 m</b>
0,30 m		3,33 m / <b>33,3 m</b>

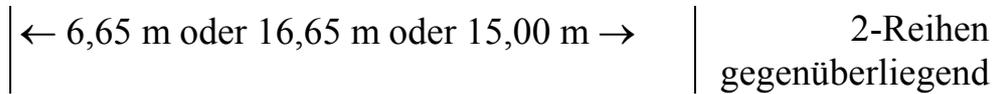
## Teilstückgröße

Für eine repräsentative Ertragsfeststellung müssen mindestens unter Berücksichtigung des Durchschnittbestandes (Schadensfläche) auf der zu schätzenden Fläche an 4 Stellen mit je 10 m<sup>2</sup>, bzw. an 10 Stellen mit je 4 m<sup>2</sup>, etc, Pflanzen herausgeschnitten werden.

**Beispiel:**

Pflanzen je m<sup>2</sup>: 10 (Soll)  
 Pflanzen je Hektar: 100.000  
 Reihenentfernung : 75 cm oder 30,0 oder 33,3 cm  
 Pflanzenabstand  
 in der Reihe : 13,3 cm oder 33,3 oder 30,0 cm  
**Erntefläche** : 4 x 10,00 m<sup>2</sup> dies entspricht  
 4 x 13,30 m oder 33,30 m oder 30,00 m  
 8 x 6,65 m oder 16,65 m oder 15,00 m  
 laufende Meter (zwei nebeneinanderliegender Reihen)

x x x x x x x x x x x x x x x



x x x x x x x x x x x x x x x

- Pflanzen abschneiden (Stoppelhöhe beachten)
- Pflanzen wiegen

**Ergebnis:** Ø Ertrag pro 10 m<sup>2</sup> an Grünmasse

**Errechnen:** Ø Ertrag pro Hektar, bzw.  
 Ø Minderertrag bezogen auf die festgestellte  
 Schadenflächengröße

Ergebnisse von 1 x 10 m<sup>2</sup> (13,33 m)  
 von 4 x 1 m<sup>2</sup> (4 x 1,33 m)  
 von 1 x 1 m<sup>2</sup> (1,33 m)  
 von 1 Pflanze (0,1 m<sup>2</sup>)

auf den Hektarertrag hochrechnen, ist **ungenau** (s. folgende Tabelle: „Probewiegungen“).

Eine Ertragsermittlung von solchen kleinen Teil-Flächengrößen, ist **nicht korrekt**.

**Gründe:** Ist - Pflanzenzahl/ha ist so nicht genau feststellbar. **Flächengröße zu gering**

**Probewiegungen: 36. Woche**

Variante	Sorte Fanion FAO 240	Sorte Boss FAO 240	Sorte Aura FAO 190
TS %	23,1	24,0	21,1
<b>1. Schätzung</b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	?	?	?
<b>2. 1 x 1 Pflanze</b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	<b>631</b> <b><u>146</u></b>	<b>493</b> <b><u>118</u></b>	<b>755</b> <b><u>159</u></b>
<b>3. 4 mal 1 x 1 m<sup>2</sup></b> Grünmasse dt/ha// TM dt/ha	490 113 420 97 470 109 530 122	460 110 530 127 580 139 440 106	- - - -
<b>4. 1 x 1 m<sup>2</sup> + 1 Pfl.</b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	541 125	552 132	- -
<b>5. 4 x 1 m<sup>2</sup></b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	<b>478</b> <b><u>110</u></b>	<b>503</b> <b>121</b>	- -
<b>6. 4 x 1 m<sup>2</sup> + 4 Pfl.</b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	541 124 483 112 533 123 <u>593 137</u> <b>124</b>	507 122 577 138 627 150 <u>487 117</u> <b>132</b>	
<b>7. 4 mal 1 x 10 m<sup>2</sup></b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	359 83 385 89 432 100 379 88	488 117 453 109 456 109 411 99	495 104
<b><u>Korrekt !!</u></b> <b>8. 4 x 10 m<sup>2</sup></b> Grünmasse dt/ha TM dt/ha	<b>389</b> <b><u>90</u></b>	<b>452</b> <b><u>108</u></b>	

### 3. Mais-Düngung

#### N-Düngung

Zur Ertragsschätzung eines „Grünlandaufwuchses“ (!) erweist sich das Wissen über die **ausgebrachte N-Menge** pro Hektar als wertvolle Kalkulationshilfe.

**Beim Mais gibt die N - Düngermenge pro Hektar keinen Hinweis auf die zu erwartende Ertragshöhe.**

Der folgend aufgeführte Düngungsversuch belegt diese Aussage.

#### **Maisdüngung**

1. Bedarfswerte / Entzug
2. Ertrag: 140 dt TM/ha
3. Nährstoffgehalte in TM

Nährstoffe		Entzug
N:	140 dt TM 9 % Eiweiß/TM 16 % N im Eiweiß	<b>200 kg/ha</b>
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> :	140 dt TM 0,8 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /dt TM	110 kg/ha
K <sub>2</sub> O:	140 dt TM 1,7 kg K <sub>2</sub> O/dt TM	240 kg/ha
MgO:	140 dt TM 0,5 kg MgO/dt TM	70 kg/ha
CaO:	pH 6,0 - 6,5 CaO max.	10 - 35 dt/ha S - L

## Düngungsversuch zu Silomais

Variante	N-Düngung gesamt kg/ha	1	2	3
		Gülle-N	N-Diammonphosphat kg/ha	KAS - N kg/ha
1	200	40 m <sup>3</sup> kurz v. d. Saat	27 bei Saat = 1,5 dt/ha Diammonphosphat	<b>200 N insgesamt</b> - Gülle NH <sub>4</sub> -N Spalte 1 - <u>27 (Diamm.-N) Spalte 2</u> = <b>KAS - N v. d. Saat</b>
2	200	40 m <sup>3</sup> kurz v. d. Saat	27 bei Saat = 1,5 dt Diammonphosphat	<b>200 N insgesamt</b> - Gülle NH <sub>4</sub> -N Spalte 1 - <u>27 (Diamm.-N) Spalte 2</u> = <b>KAS - N ES 24</b>
3		40 m <sup>3</sup> kurz v. d. Saat	27 bei Saat = 1,5 dt Diammonphosphat	<b>N-Soll-Wert 180</b> - <u>Nmin ES 24</u> = <b>KAS - N ES 24</b>
4		40 m <sup>3</sup> kurz v. d. Saat	27 bei Saat = 1,5 dt Diammonphosphat	<b>N-Soll-Wert 150</b> - <u>Nmin ES 24</u> = <b>KAS - N ES 24</b>
5		<b>N-Soll-Wert 180</b> - <u>Nmin ES 24</u> = <u>Gülle NH<sub>4</sub>-N ES 24</u>	27 bei Saat = 1,5 dt Diammonphosphat	
6	<b>0</b>	-	-	-

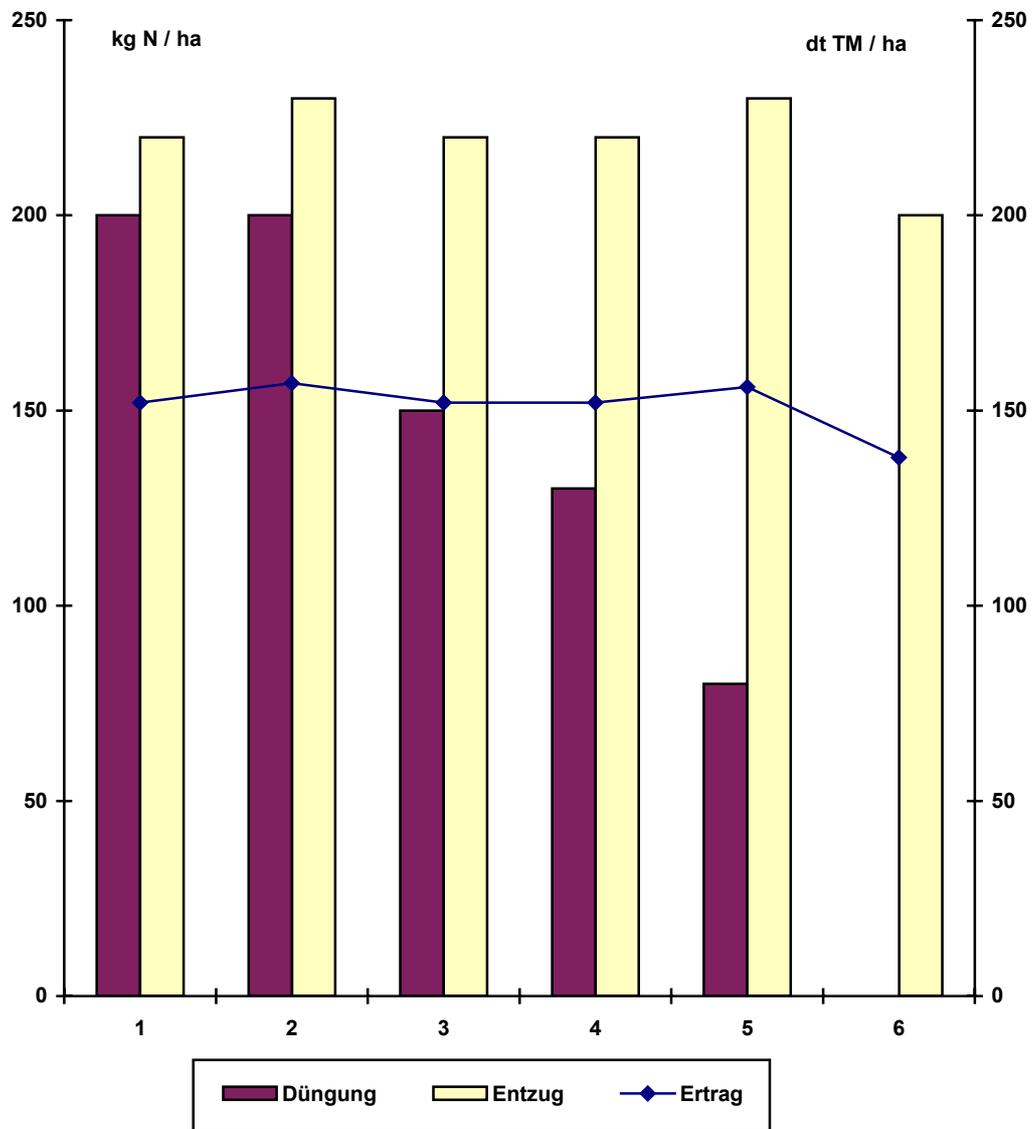
**Dieser Maisdüngungsversuch wurde von 1991 – 1994**

auf 4 Standorten in den Regionen Bitburg, Kaiserslautern, Altenkirchen und Maria Laach in Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Das Ertragsergebnis dieses Düngungsversuches zeigt in der Zusammenfassung der Versuchsjahre von 1991 - 1994, daß bei einer N-Düngermenge pro Hektar von 200 kg N/ha der Variante 1; bis 90 kg N/ha bei der Variante 5 kein Rückgang der Erträge festgestellt wurde.

Diese Zusammenfassung der Ertragsergebnisse über diese 4 Versuchsjahre und die daraus gewonnene Erkenntnis ist in der Aussage auch auf die vier Einzelstandorte übertragbar.

### Ertragsergebnisse 1991-1994 11 Standorte



#### 4. Klimabedingungen und Durchschnittserträge

##### Niederschläge/Jahr; Höhe über NN; Ø Temperatur/Jahr °C

Pauschale Gebiets-Informationsdaten über - Ø Jahresniederschläge  
 - Ø Höhenlage  
 - Ø Jahrestemperatur

geben ebenfalls keinen Hinweis auf die zu erwartenden Maiserträge.

Die in der Vegetationszeit zur Verfügung stehenden Niederschläge sind ausschlaggebend für die Ertragshöhe. Hier muß aber differenziert werden, denn regionale Niederschläge beeinflussen die Erträge von Gemeinde zu Gemeinde, ja sogar von Gemarkung zu Gemarkung unterschiedlich.

Der Mais ist sehr variabel in seiner Ertragsbildung.

**Nur die Ertragsfeststellung bei der Ernte ist korrekt.**

Ort	Höhe über NN	Ø Temp./J. °C	Ø NS/Jahr mm
BIT	320	8,0	760
MT	300	7,9	820
AK	295	7,7	900
MY/SIM	160	8,8	560
WIL	170	8,7	706
KL	380	8,8	697

##### **Silomaiserträge 1988-1994**

**Sortiment: früh, bis 220 FAO**

Ort	Erträge TM dt/ha (LSV)							Ø 1988/93
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	
BIT	148	<b>209</b>	140	<i>130</i>	150	165	146	<b>155</b>
MT	121	<b>204</b>	168	<i>121</i>	150	174	156	<b>156</b>
AK	97	<b>178</b>	139	<i>93</i>	156	103	109	<b>127</b>
Ø	<i>122</i>	<b>197</b>	<i>149</i>	<i>115</i>	<i>152</i>	<i>147</i>	<i>137</i>	<b>146</b>

**Sortiment: mittelfrüh, 230 - 250 FAO**

Ort	Erträge TM dt/ha (LSV)							Ø 1988/93
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	
MY/SIM	142	110	<i>108</i>	141	<b>158</b>	118	131	<b>129</b>
WIL	149	<b>170</b>	<i>106</i>	147	<b>172</b>	<b>172</b>	111	<b>147</b>
KL	163	<b>168</b>	139	140	<i>115</i>	<b>171</b>	147	<b>149</b>
Ø	151	149	118	143	148	153	130	<b>141</b>
Ø über alle Regionen/Jahr	<i>137</i>	<b>173</b>	<i>133</i>	<i>129</i>	<i>150</i>	<i>151</i>	<i>134</i>	<b>144</b>

## **5. S oder/und K-Reifezahl**

(S=Silomais-Reifezahl / K=Körnermais - Reifezahl)

Für jede neue Sorte legt das Bundessortenamt eine S bzw. K - Zahl fest.

Grundlage für die Berechnung der S/K-Zahl ist die Trockensubstanz der neuen Sorte zum Zeitpunkt der Silomaisreife // Körnermaisreife im Vergleich zu den Verrechnungssorten.

S/K	- 210 =	frühe Sorten
S/K	220 - 250 =	mittelfrühe Sorten
S/K	260 - 300 =	mittelspäte Sorten

**Frühe Sorten** für klimatische Grenzgebiete

**Mittelfrühe Sorten** für klimatisch mittlere Standorte

**Mittelspäte Sorten** für klimatisch sehr gute Standorte.

In den Futterproduktionsgebieten von Rheinland-Pfalz werden nur frühe und mittelfrühe Sorten empfohlen bzw. angebaut.

Von der S/K-Zahl auf Unterschiede beim Ertrag zu schließen ist nicht möglich.

## **6.Sorteneinfluß**

Der Sorteneinfluß ist sehr hoch. Um pauschale Sorteneinflüsse auszuschließen, ist nur eine, wie vorn vorgestellte Grünmasseertragsfeststellung sinnvoll.

## **7. TS-Ermittlung**

Die unanzweifelbar exakte TS-Bestimmung ist die mittels **Trockenschrank**.

Aus der Beschreibung des Kornzustandes (s. nächste Seite) ist auf die Gesamttrockensubstanz (GTS %) zu schließen.

**Generell kann davon ausgegangen werden, daß die Maisbestände in Rheinland-Pfalz die 30 % TS Werte erreichen können (s. Trockensubstanz - Reifeentwicklung).**

**Ausnahme:** Späte Saat  
Frühe Ernte  
(Jahres-Witterungseinfluß)  
Unangepaßte S/K-Reifezahl

## **8. Optimaler Erntetermin**

**Ziel: Gesamttrockensubstanz 30 - 35 %**

- Die Silagequalität bei Silomais hängt in starkem Maße vom Reifegrad des Maises bei der Ernte ab. Eine gute Qualität ist zu erreichen, wenn die Ernte bei ca. 30 - 35 % TS in der Gesamtpflanze erfolgt und der Trockenkolbenanteil bei über 50 % liegt.
- Die verschiedenen Entwicklungsstadien in der Reife lassen sich anhand folgender Übersicht der Biologischen Bundesanstalt beschreiben:

<b>GTS %</b>	<b>Beschreibung des Kornzustandes</b>
18	Frühe Milchreife: Beginn der Körnerbildung
20	Milchreife: Körner weiß bis gelblich; Inhalt milchig, spritzt beim Eindrücken mit dem Daumennagel
25 - 28	Frühe Teigreife. Körner teigartig, am Spindelansatz noch feucht, Daumennagel läßt sich noch eindrücken
30 - 34	Späte Teigreife: Körner lassen sich mit dem Daumennagel kaum noch eindrücken
37 - 40	Physiologische Reife: Nährstoffeinlagerung in die gesamte Pflanze abgeschlossen; schwarze Schicht am Korngrund bei ca. 75 % der Körner erkennbar

GTS = Gesamtpflanzentrockensubstanz

- Der TS-Gehalt der Restpflanze (Stengel, Blätter, Lieschen) unterliegt stärkeren sorten-, witterungs- und standortbedingten Schwankungen. Bei gleichem Reifegrad der Kolben können daher unterschiedliche TS-Gehalte in der Gesamtpflanze bzw. in der Silage auftreten.
- Zur Ermittlung des optimalen Erntetermins führt die Landwirtschaftskammer in vier verschiedenen Regionen in Rheinland-Pfalz ab Mitte August bis Ende Oktober wöchentliche Probeerntes durch. Die ermittelten Reifegrade und die Vergleichswerte der Vorjahre werden in der Fachpresse – Rheinische Bauernzeitung und Pfälzer Bauer- veröffentlicht.



**Reifeentwicklung bei Mais**

Ort: KL/Gerhardsbrunn  
 Sorte: Garant, FAO 240

Höhenlage: 400 mm ü. NN.

Jahrestemp.: 7,7 °C

Woche	Werte 1994		Werte 1993		Werte 1992		Werte 1991		Werte 1990	
	Ges.pfl.	Kolben % TS								
34	23,8	36,2	23,3	24,8	25,0	46,3	21,6	21,4	19,3	27,8
35	26,0	41,4	25,6	35,4	27,5	48,9	23,6	35,5	21,9	31,4
36	29,2	46,8	27,3	42,3	<b>29,7</b>	50,4	28,5	46,6	26,1	42,8
37	29,6	50,3	28,1	45,2			30,7	51,6	27,2	43,9
38	<b>30,8</b>	52,9	30,0	49,9			<b>32,5</b>	54,6	30,1	46,0
39			<b>34,8</b>	54,1					<b>31,9</b>	51,1
40										
<b>Ø Zu-</b> <b>nahme</b>	<b>1,4</b>	<b>3,3</b>	<b>2,0</b>	<b>6,3</b>	<b>2,4</b>	<b>2,1</b>	<b>2,7</b>	<b>8,3</b>	<b>3,2</b>	<b>4,7</b>

Ort: AK/Busenhausen

Sorte: Bonny, FAO 220/1994 Diamant, FAO 220

Höhenlage: 320 mm ü. NN.

Jahrestemp.: 7,9 °C

Woche	Werte 1994		Werte 1993		Werte 1992		Werte 1991		Werte 1990	
	Ges.pfl.	Kolben % TS	Ges.pfl.	Kolben % TS						
34	18,0	24,8	16,1	24,1	23,6	43,2	16,3	13,3	-	-
35	20,8	25,4	20,8	34,4	25,2	48,9	18,2	19,5	-	-
36	23,1	41,5	21,4	35,3	27,9	52,7	18,7	24,5	-	-
37	24,4	49,2	22,5	37,4	<b>29,3</b>	55,6	22,4	37,9	-	-
38	26,4	49,8	24,0	42,2			25,0	42,6	-	-
39	<b>29,9</b>	53,9	25,0	53,5			<b>26,3</b>	46,8	-	-
40			27,7	54,8						
41			<b>31,5</b>	58,1						
<b>Ø Zu-</b> <b>nahme</b>	<b>2,0</b>	<b>4,9</b>	<b>2,2</b>	<b>5,1</b>	<b>1,9</b>	<b>4,1</b>	<b>2,0</b>	<b>6,5</b>	-	-

## 9. Energieertragsermittlung

Die aktuellen Mais-Landessortenversuchsergebnisse zeigen, daß im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz 140 - 150 dt/Hektar Mais - Trockenmasseerträge geerntet werden.

Aus dem ermittelten (gewogenen) Grünmasseertrag je Hektar multipliziert mit dem ermittelten Trockensubstanzgehalt (TS) der Gesamtpflanze errechnet sich der Trockenmasseertrag (TM) pro Hektar.

Aus dem TM/ha multipliziert mit dem Energiegehalt (STE oder MJ) je kg TM errechnet sich der Energieertrag pro Hektar.

$$\begin{aligned}
 \text{TM/dt/ha} &= \frac{\text{Grünmasse dt/ha} \times \text{TS der Gesamtpflanze \%}}{100} \\
 &= \frac{480 \text{ dt/ha} \times 30 \%}{100} \\
 \text{TM dt/ha} &= \underline{\underline{144 \text{ dt TM/ha}}}
 \end{aligned}$$

Bei einem durchschnittlichen Frischmasseertrag von 480 dt pro Hektar und 30 % TS errechnen sich daraus 140 - 150 dt TM/ha.

### **Energieertrag:**

$$(\text{KSTE o. MJ})/\text{ha} = \text{TM dt/ha} \times \text{Energiegehalt/kg TM}$$

$$\text{KSTE / MJ/ha} = 14.000 - 15.000 \text{ kg TM/ha} \times 0,620 / 6,20$$

$$\text{KSTE/MJ /kg TM}$$

$$= 8680 / 86800 \text{ bis } 9300 / 93000 \text{ KSTE / MJ /ha}$$

Aus dem TM-Ertrag in kg pro Hektar multipliziert mit einer durchschnittlichen Energiekonzentration von 0,620 / 6,20 KSTE / MJ /ha TM errechnet sich ein Bruttoenergieertrag von 8680 / 86800 KSTE / MJ bis 9300/ 93000 KSTE / MJ / ha.

### **Energiekonzentrationen**

#### **Sortiment: früh, bis 220 FAO**

Ort	STE/kg TM / Trocken-Ko-Anteil %							Ø 1988/93
	Jahr							
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	
BIT	667/50	617/58	607/47	608/45	589/49	581/50	594/50	<b>609/50</b>
MT	689/61	616/56	627/54	602/43	625/58	560/44	617/57	<b>619/54</b>
AK	655/45	668/71	541/30	619/53	616/55	621/60	619/55	<b>619/52</b>
Ø	<b>670/52</b>	<b>634/62</b>	592/44	610/47	610/54	587/51	610/55	<b>618/53</b>
Ø Erträge dt TM/ha	<b>122</b>	<b>197</b>	<b>149</b>	<b>115</b>	<b>152</b>	<b>147</b>	<b>130</b>	<b>145</b>

#### **Sortiment: mittelfrüh, 230 - 250 FAO**

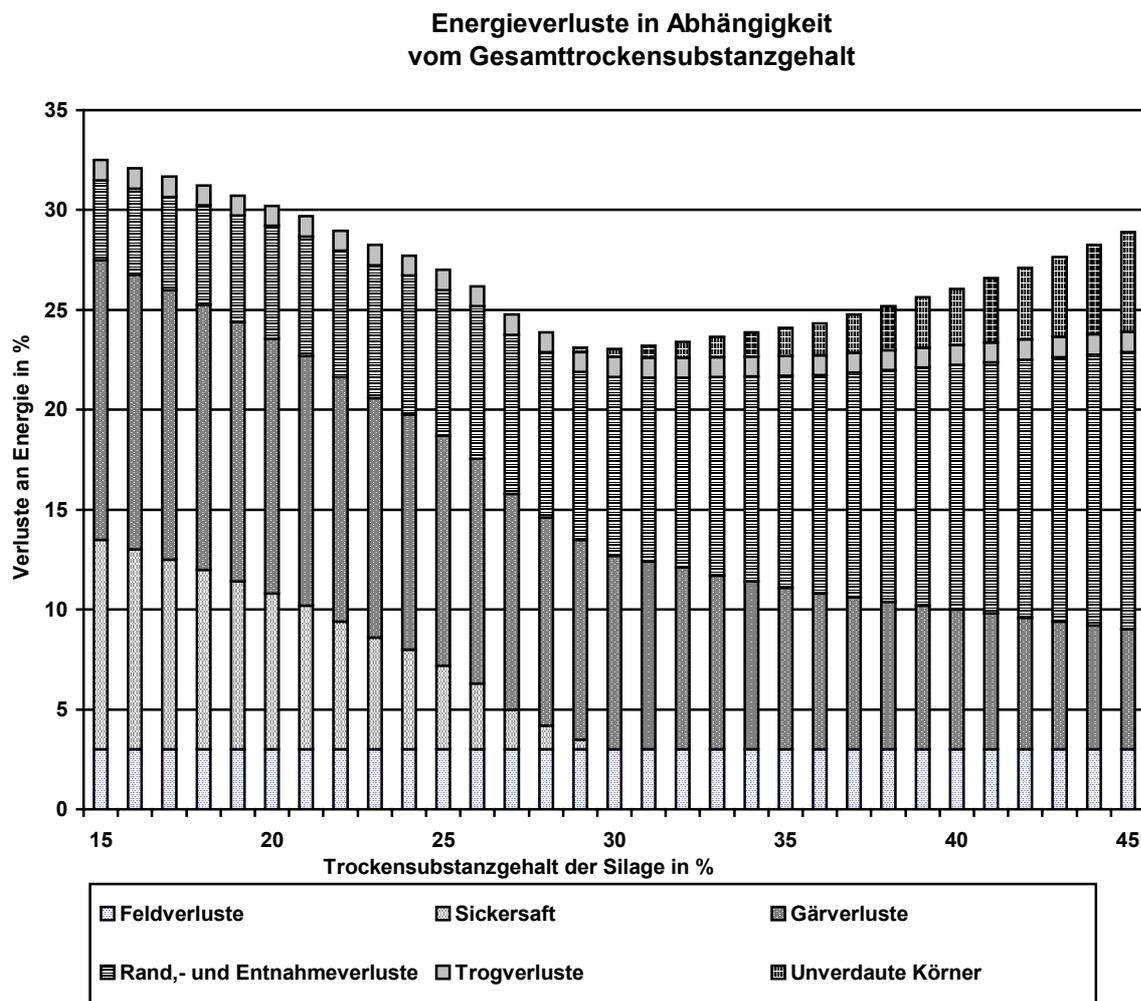
Ort	STE/kg TM/Trocken-Ko-Anteil %							Ø 1988/93
	Jahr							
	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	
MY	675/53	582/48	518/33	611/52	594/52	617/62	600/51	<b>600/50</b>
WIL	663/49	614/50	610/46	615/53	626/59	611/55	629/57	<b>624/53</b>
KL	661/48	609/53	597/49	613/53	622/54	625/58	635/60	<b>623/54</b>
Ø	<b>666/50</b>	602/50	575/43	613/53	614/55	618/58	621/56	<b>616/52</b>
Ø Erträge dt TM/ha	<b>151</b>	<b>149</b>	<b>118</b>	<b>143</b>	<b>148</b>	<b>153</b>	<b>130</b>	<b>141</b>

## 10. Verluste bei Silomais:

Die Energieverluste teilen sich auf in

- **Feld-Ernteverluste**
- Sickersaftverluste
- Gärverluste
- Rand- und Entnahmeverluste
- Trogverluste
- Unverdaute Körner

Diese Verluste liegen in Abhängigkeit vom TS-Gehalt der Pflanzen beim Erntezeitpunkt zwischen 13 % bis ca. 25 %.



**Feldverluste** sind durch exaktes sauberes arbeiten niedrig zu halten. Bei „Sommerlager“ sind sie durch die zwangsläufig längeren Stoppeln höher.

**Sickersaftverluste** treten bei zu niedrigen TS-Gehalten, d. h. unter 30 % in der Gesamtpflanze auf.

**Gärverluste** sind mit ca. Ø 10 % bei einem TS-Gesamtpflanze von 30 % im Minimum.

**Randverluste, Trogverluste** und Verluste durch **unverdaute Körner** sind durch ein exaktes, gutes Management niedrig haltbar.

**11. Berechnung Energieertrag pro Hektar:**

**Nettoenergieertrag pro Hektar**

In einer Beispielrechnung auf der Basis von **480 dt und 450 dt** Grünmasse je Hektar errechnen sich bei 28 % TS bzw. 30 % TS, Trockenmasseerträge von 126 - 144 dt je Hektar. Bei der Annahme von durchschnittlich 620 / 6,20 STE / MJ /kg TM und unter Einbeziehung von 15 % Verlusten ergibt dies ein Nettoenergieertrag von 6640 /66400 KSTE / MJ / ha bis 7588 /75888 KSTE / MJ / ha.

**Beispiel:**

Grünmasse	TS %	TM dt/ha	MJ/kg TM	MJ/ha Brutto	Verluste %	MJ/ha Netto
480	<b>28</b>	134	6,20	83080	15	70618*
450	<b>28</b>	126	6,20	78120	15	66400*

Grünmasse	TS %	TM dt/ha	MJ/kg TM	MJ/ha Brutto	Verluste %	MJ/ha Netto
? 480	<b>30</b>	144	6,20	<b>89280</b>	15	<b>75888*</b>
? 450	<b>30</b>	135	6,20	<b>83700</b>	15	<b>71145*</b>

**Kraftfutterpreis: 15,85 € /dt (inkl. MWST) →Preis je 10 MJ = 0,25 €**

(Wert von 10 MJ/ bzw. 1 KSTE bei der Energiestufe (II) (640 MJ/kg Kraftfutter))

<b>Silomais: Wert/ha in Euro</b>	<b>bei 15% Verlust</b>		<b>bei 20%</b>
<b><u>Verlust</u></b>			
(Nettoertrag)			
<b>1562,00*</b>	€	<b>1765,00*</b> <b>1660,00*</b>	<b>1661,00*</b>
<b>1674,00*</b>	€	<b>1897,00*</b> <b>1778,00*</b>	<b>1785,00*</b>

Bei einem Preis je 10 MJ von 0,25 € auf Basis des Kraftfutterpreises errechnet sich je nach Bruttoertrag, Verlustansatz, Nettoertrag, etc. „ein“ Wert von **1562,- € bis 1897 €** für den **Kauf der Energie** für ein **Hektar Silomais** auf der Basis des **Ersatzfutters Kraftfutter**.

### III. Arbeitsblatt zur Ertragswertermittlung bei Silomais

#### 1. Feststellung des Schadenumfanges

- kleiner Schaden (< 500 €/ha) .....  
bis ca. 30 Ar geschädigt
- großer Schaden (> 500 €/ha) .....

#### 2. Optischer Bestandseindruck

Mängel, die den Ertrag beeinflussen (s. vorn)

- Gleichmäßigkeit des Maisbestandes .....
- Trockenschäden .....
- Fritfliegenschäden .....
- Maiszünslerschäden .....
- Lager (Sommer) .....
- Hagelschäden .....
- Kolbenausbildung .....
- Sonstige Schäden .....
- das Erntedatum .....
- der Reifegrad bei der Ernte .....
- die Reihenentfernung .....
- die Entfernung in der Reihe .....
- die Soll-Pflanzenzahl (Körner/m<sup>2</sup> bei der Saat) .....
- die Ist-Pflanzenzahl (auszählen) .....

- 3. Schadenumfang (m<sup>2</sup>)** .....m<sup>2</sup>
- 4. Aufwuchsermittlung (Grünmasse)**  
aus 4 x 10 m<sup>2</sup>, etc. ....dt/ha
- 5. Reifezustand (% TS)** .....%TS
- 6. Energieertrag /ha**
- Grünmasseertrag/ha (aus 4)  
x TS-Gesamtpflanze (aus 5)  
= TM-Ertrag .....dt/ha
- x Energie (MJ / STE ) je kg TM  
= Energieertrag (brutto) ..... MJ/ha  
bzw. STE / ha
- Verluste in % (Ø 15 - 20 %)  
= Energieertrag (netto) .....MJ/ha  
bzw. STE / ha
- x Preis je 10 MJ / KSTE  
= Wert je Hektar Silomais .....€ / ha
- 7. Schadenhöhe**
- Schadenumfang (m<sup>2</sup>)  
x Wert in € je Hektar Silomais / 10000 m<sup>2</sup>  
= Schadenhöhe in Euro .....€ / ha

## IV. Ökonomische Bewertung von Silomais

Von LD H. Schackmann, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Vernichtung von Silomais durch Wildschäden ist für den Landwirt ein hoher materieller Schaden, der, wenn überhaupt, nur durch Maiszukauf oder mit qualitativ hochwertigen alternativen Futtermitteln ausgeglichen werden kann.

In den folgenden Berechnungen sind bewußt gerundete Werte verwendet, die bei einer Einzelfallberechnung differenziert werden müssen. Dabei versteht es sich von selbst, dass die in den jeweiligen Beispielsberechnungen verwendeten Daten nicht pauschal übernommen werden dürfen, sondern im konkreten Einzelfall durchaus abweichende Werte gelten können.

Im folgenden sind anhand einiger typischer Schadensbeispiele Möglichkeiten der ökonomischen Erfassung der Schäden dargestellt.

### 1. Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz veröffentlicht seit vielen Jahren ihre „**Richtsätze zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen**“. Diese Richtsätze sollen jedoch nur zur Feststellung kleiner Schäden, bis maximal 500 € je Schadensfall, herangezogen werden. Im allgemeinen sind bei diesen kleineren Schäden seitens des Landwirts keine Kosteneinsparungen möglich. Im Falle einer Regulierung eines Maisschadens in der Kategorie „Kleinere Schäden“, gelten für das WJ 2002/03 folgende Werte:

					Bei einem Ertrag von ... dt/ha beträgt der Wert des Aufwuchses ... Cent/m <sup>2</sup>									
					Ertrags- stufe I		Ertrags- stufe II		Ertrags- stufe III		Ertrags- stufe IV		Ertrags- stufe V	
Silomais	TS- Gehalt	Ver- luste	MJ NEL/ kg TM	Euro/ 10 MJ NEI	dt/ ha	Cent/ m <sup>2</sup>	dt/ ha	Cent/ m <sup>2</sup>	dt/ ha	Cent/ m <sup>2</sup>	dt/ ha	Cent/ m <sup>2</sup>	dt/ ha	Cent/ m <sup>2</sup>
<b>Milch- reife</b>	27%	17%	6,1	0,20	400	11	450	12	500	14	550	15	600	16
<b>Beginn Teigreife</b>	30%	15%	6,2	0,20	350	11	400	13	450	14	525	16	600	17
<b>Ende Teigreife</b>	35%	10%	6,5	0,20	300	12	350	14	400	16	450	18	500	20

Werden auflaufende Maissaaten durch Schwarzwild in grösserem Umfang geschädigt, so muss zunächst zwischen dem Jagdpächter und dem geschädigten Landwirt vor Ort Einigkeit darüber erzielt werden, ob das gegebene Schadbild eine Neuansaat oder Nachsaat erforderlich macht oder ob lediglich der zu erwartende Minderertrag zu regulieren ist. Als Schadensschwelle wird allgemein ein Schadensumfang von ca. 35% angesetzt:

Ist im Bestand weniger als 35% der Fläche vernichtet, so ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein Verzicht auf Neuansaat zu empfehlen. Liegt der Schaden demgegenüber jenseits der 35%-Schwelle des geschädigten Pflanzenbestandes ist in der Regel ein Umbruch mit kompletter Neuansaat zu wählen.

**2. Schadensberechnungen**

**Beispiel:** 1  
**Annahme:** Schadensschwelle über 35 %  
 Nachsaat  
 Zukauf von Silomais nicht möglich

	geschädigter Silomais	ungeschädigter Silomais (Vergleichsfläche)
Ertrag Frischmasse dt/ha	400	450
Trockenmasse (%)	25	30
Ertrag Trockenmasse dt/ha	100	135
Energiekonzentration MJ NEL	5,90	6,15
Ertrag (MJ NEL/ha)	59000	83000
./. Silierverlust	(20 %) 11800	(15 %) 12450
Ertrag (netto) (MJ NEL /ha)	47200	70550
Diff. (MJ NEL /ha)		23350
Schadensfläche (m <sup>2</sup> )	2.500	---
Diff. (MJ NEL /Schadensfl.)		5838
Preis je 10 MJ NEL (Basis Kraffutterpreis)		0,25 €
<b>Schadensersatzforderung:</b>		
<b>5838 MJ NEL x 0,25 €/ 10 MJ NEL = 145,94 €</b>		

Die Berechnung der Neuansaatkosten bereitet keine besonderen Probleme. Diese können mit Hilfe der KTBL-Datensammlung oder den Verrechnungssätzen des örtlichen Maschinenrings ermittelt werden.

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Saatkosten (Saatgut ca. 140,- €). An Maschinenkosten entstehen die Kosten für die Saattbettbereitung und die Kosten für die Einzelkorn-Drillmaschine. Diese belaufen sich auf ca. 100.- bis 125.- € je ha.

Im Beispiel ist die geschädigte Fläche mit gerundet 2 500 m<sup>2</sup> ermittelt. Im Falle der Entscheidung für eine Nachsaat, genau wie bei Umbruch, ist eine schnelle Abwicklung des Regulierungsverfahrens zwingend notwendig, da im Monat Mai jeder Tag einer Verzögerung der Neusaat Ertrags- und Qualitätsverluste bringt.

Der Schaden im vorliegenden Fall besteht aus einem geringeren Ertrag in dt/ha und einem in der Regel zu erwartenden geringeren Trockensubstanzgehalt zum Zeitpunkt der Ernte. Hieraus resultiert ein geringerer Ertrag in MJ NEL. Solches Futter hat auch eine geringere Energiedichte. Auf Grund der niedrigeren TS-Gehalte ist mit etwas höheren Silierverlusten zu rechnen. Der Gesamtschaden errechnet sich somit aus der Differenz an MJ NEL zwischen der vergleichbaren ungeschädigten Fläche zur geschädigten und somit nachgesäten Fläche. Im aktuellen Beispiel sind dies, wie dargelegt, 5838 MJ NEL als verlorene MJ NEL multipliziert mit 0,25 €/10 MJ NEL.

**Beispiel: 2**

**Annahme:** Silomais total geschädigt  
Neusaat nicht mehr möglich  
Zukauf von Silomais nicht möglich

Schadensfläche (m <sup>2</sup> )	<b>2.500</b>
Ertrag Grünmasse	480 dt
Trockenmasse (%)	30 %
Ertrag Trockenmasse	144 dt
Energiekonzentration	6,15 MJ NEL
Ertrag bei 88560 MJ NEL /ha	22140 MJ NEL
./. Silierverlust (15 %)	3321 MJ NEL
Ertrag netto	18819 MJ NEL
<b>Schadensersatzforderung:</b>	
<b>18819 MJ NEL x 0,25 €/ 10 MJ NEL = 470,48 €</b>	

**Beispiel: 3**

**Annahme:** Totalschaden  
Zukauf von Silomais möglich

	<b>€/ha</b>
Saatgut	140,00
Dünger	190,00
Pflanzenschutz	75,00
Versicherung	13,00
var. Maschinenkosten	60,00
Lohnmaschinen	60,00
Zinsanspruch	25,00
var. Kosten	563,00
Flächennutzungskosten	600,00
<b>Erzeugungskosten</b>	<b>1163,00</b>
<b>Kosten/dt Grünmasse:</b> (1163,00 €/ha : 480 dt/ha)	<b>2,42 €</b>
<b>Kosten/10 MJ NEL</b> 1163,00 € : <u>88560 MJ NEL/ha</u> 10 MJ NEL	<b>0,13 €</b>

Wenn in einem Schadensfall Silomais vergleichbarer Qualität und in zumutbarer Entfernung zur Hofstelle zu kaufen ist, sollte diese Möglichkeit der Schadensregulierung genutzt werden. In der Regel wird Silomais für 1100,00 bis 1400,00 €/ha am Markt angeboten. Wie die Beispielsrechnung ausweist, liegen die Kosten je 10 MJ NEL hinsichtlich der Erzeugungskosten und den Flächennutzungskosten bei 0,13 €. Hinzu kommen in jedem Fall die Erntekosten sowie in Abhängigkeit der Entfernung zum Hof die Höhe der Transportkosten.

	<b>€/ha</b>
Erzeugungskosten	1163,00
Ernte	225,00
Transport 0,90 €/dt x 480 dt/ha	432,00
Gesamtkosten	1820,00
<b>Kosten/dt Grünmasse</b>	<b>3,79</b>
<b>Kosten/10 MJ NEL</b>	<b>0,21</b>

Die Höhe der Kosten je 10 MJ NEL ist somit im Falle des Zukaufs von Silomais in hohem Maße abhängig von der Entfernung des Ersatzfeldes und damit den entstehenden Transportkosten. Ohne Transportkosten liegen sie bei 0,157 € je 10 MJ NEL, im Rechenbeispiel liegen sie inkl. der Transportkosten bei 0,206 €.

In den vorliegenden Berechnungen ist nicht berücksichtigt:

Qualitativ hochwertiger Silomais erhöht das Leistungsvermögen eines Milchkuhbestandes aus dem Grundfutter durch die hohe Energiekonzentration je Einheit und die damit verbundene - gegenüber anderen Futtermitteln - hohe Futteraufnahme. Hochleistungsherden sind ohne qualitativ hochwertigem Silomais kaum möglich, da 50 % der Milchleistung in den ersten 100 Tagen der Laktationsperiode gemolken werden müssen. Dies bedeutet, dass eine Milchkuh mit 7 000 kg Jahresleistung in dieser Zeit weit mehr als 30 Liter Milch pro Tag erbringen muß. Solche Leistungen sind nur mit qualitativ gutem Silomais zu erreichen oder die Fütterung wird teurer, zumindest schwieriger und häufig ist die hohe Leistung nicht zu halten.

## V. Anlage:

### **Frage 1:**

Wer ist schadenersatzpflichtig, wenn ein Maisfeld eingezäunt wird, in dem sich unentdeckt bereits Wildschweine aufhalten und diese somit eingesperrt sind?

### **Antwort:**

Durch die Errichtung eines Zaunes ändert sich nichts an der Ersatzpflicht. Demnach ist es gleich, ob die Wildschweine bereits in dem Maisacker waren, als der Zaun errichtet wurde oder später durch den Zaun in das Maisfeld eingedrungen sind. Der Zaun dient lediglich dem Abhalten des Wildes von dem Acker. Er verändert nichts an den Ersatzverpflichtungen. Eine andere Regelung gilt nur in Verbindung mit § 32 BfG und den dort aufgeführten Kulturarten.

### **Frage 2:**

Ist der Landwirt verpflichtet, dort wo der Zaun errichtet wird, das Feld zu mulchen?

### **Antwort:**

Nein. Erklärt er sich trotzdem dazu bereit, so hat er Anspruch auf eine entsprechende Vergütung. Diese Pflicht geht über das Zumutbare hinaus und muss vom Landwirt nicht erbracht werden. Insofern geht eine solche Pflicht weiter, als das was vom Landwirt im Rahmen der Schadensminderungspflicht gefordert wird.

### **Frage 3:**

Sind die Flächen, die wegen des Zaunes nicht bepflanzt werden, mit zu entschädigen?

### **Antwort:**

Eine Entscheidung eines Gerichtes zu dieser Frage ist nicht bekannt. Eine solche Regelung unterliegt auch nicht dem Wildschadensrecht. Duldet ein Landwirt die Errichtung eines Zaunes zur Abwendung von Wildschaden, so ergibt sich daraus selbstverständlich die Pflicht dessen, der den Zaun errichtet, den Nutzungsausfall im Zusammenhang mit der Errichtung des Zaunes an den Landwirt bzw. den Grundstückseigentümer zu ersetzen. Jede andere Regelung würde weit über Sinn und Zweck der Schadensminderungspflicht hinausgehen.

### **Frage 4:**

Wie ist die Situation, wenn der Landwirt die Errichtung eines Zaunes ablehnt?

### **Antwort:**

Der Landwirt hat das Recht, die Errichtung eines Zaunes auf seinem Grund und Boden abzulehnen. Kann er für die Ablehnung keinen triftigen Grund vorbringen, so muss er mit einer Kürzung bzw. mit einem vollständigen Verlust seines Ersatzanspruches rechnen. Hierüber gibt es entsprechende Rechtsprechung.

**Frage 5:**

Gibt es für die Ablehnung triftige Gründe, wenn ja, welche können dies sein?

**Antwort:**

Ein triftiger Grund für die Ablehnung ist dann gegeben, wenn sich der Jagdpächter verweigert, für das Errichten eines Zaunes einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen, oder wenn die Nutzung des Grundstückes durch das Errichten des Zaunes in spürbarem Maße beeinträchtigt wird.

**Frage 6:**

Wie ist die Situation in einem Acker, der im Waldgelände liegt? Verliert der Landwirt den Schadensersatzanspruch, wenn er der Forderung des Jagdpächters auf Verzicht des Anbaus von Kartoffeln und Mais nicht folgt?

**Antwort:**

Der Landwirt ist frei bei seiner Anbauplanung. Eingeschränkt wird er nur dann, wenn ihm nachgewiesen werden kann, dass der Anbau von sehr wildschadensgefährdeten Früchten auf einem gefährdetem Acker nicht der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Praxis entspricht und insofern der Verdacht naheliegt, dass damit Wildschaden provoziert werden soll. Diesen Sachverhalt nachzuweisen dürfte jedoch nicht einfach sein.

**Frage 7:**

Wer ist beweispflichtig (Jäger oder Landwirt) für das Nichtfunktionieren des Elektrozauns?

**Antwort:**

Sinngemäß gilt die zu Ziffer 1 gegebene Antwort. Demnach ist es unerheblich, ob der Elektrozaun funktioniert oder nicht. Die Verpflichtung zum Wildschadenersatz wird nur dann eingeschränkt, wenn die Funktion des Elektrozaunes seitens des Geschädigten absichtlich beeinträchtigt wurde. Ist nicht bekannt, dass der Landwirt im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet ist, beispielsweise den Zaun frei zu mähen, damit der Strom nicht über Grashalme abgeleitet wird.

**Frage 8:**

Welche Verhütungspflichten hat der Landwirt und welche hat der Jagdpächter?

**Antwort:**

Siehe § 26 BfG bzw. die entsprechende Erläuterung.

**Frage 9:**

Ist der Landwirt verpflichtet, auf den Anbau bestimmter Früchte zu verzichten?

**Antwort:**

Nein. Er kann lediglich lt. § 32 BfG verpflichtet sein, Schutzvorrichtungen zu errichten bzw., bei Neueinführung einer Kultur in den Jagdbezirk, den Ersatzpflichtigen auf die dadurch potentiell bestehende erhöhte Wildschadensgefährdung hinzuweisen.

**Frage 10:**

Im Falle des Einleitens eines Beweissicherungsverfahrens: Wer zahlt den neu entstandenen Schaden sowohl wenn Wildschaden oder wenn Schaden durch ein anderes Naturereignis z. B. Frühfröste oder Hagel eintreten?

**Antwort:**

Schäden durch andere Naturereignisse sind weder Wildschäden noch Folgeschäden von Wildschäden. Sie sind höchstens Folgeschäden eines verspätet durchgeführten Vorverfahrens. Insofern ist zu erwägen, ob der zuständigen Behörde Versäumnisse nachgewiesen werden können, denen evtl. mit einer Amtshaftungsklage begegnet werden kann.

Zusätzliche Wildschäden sind innerhalb einer Woche nach dem Bekanntwerden ordnungsgemäß anzumelden und werden dann behandelt wie alle sonstigen Wildschäden.

**Frage 11:**

Hinsichtlich der Anmeldung des Wildschadens bei der Verbandsgemeinde: Gibt es eine Verpflichtung für den Landwirt seine Felder in regelmäßigen Zeitabständen zu besichtigen? Wenn ja, welche Abstände sind dies?

**Antwort:**

Diese Verpflichtung gibt es. In § 34 BfG ist geregelt, dass der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet.

Die Formulierung „Beobachtung gehöriger Sorgfalt“ ist eine sog. unbestimmter Rechtsbegriff. Ein Gericht in Baden-Württemberg hat in einem aufsehenerregenden Urteil festgestellt, dass die Beobachtung gehöriger Sorgfalt den Landwirt verpflichtet auch im Winter seine Flächen mindestens einmal im Monat auf Wildschaden zu beobachten. Sind die Flächen besonders gefährdet, muss er dieses noch häufiger tun. Ansonsten kann es sein, dass er wegen Fristversäumnis seinen Wildschadenersatzanspruch komplett verliert.

**Frage 12:**

Hat der Jagdpächter das Recht Wildschaden auf Grünland abzulehnen mit der Begründung, dass durch nicht beseitigte Kuhfladen die Wildschweine besonders angelockt werden?

**Antwort:**

Nein. Das Nichtbeseitigen von Kuhfladen ist kein solch gravierender Verstoß gegen ordnungsgemäße Landwirtschaft, dass dieses Argument ausreicht, einen berechtigten Ersatzanspruch zu versagen.

**Frage 13:**

Hat ein Jagdpächter das Recht, Wildschaden abzulehnen im Weizenfeld des nächsten Jahres, wenn der Landwirt im Jahr davor die liegengebliebenen Maiskolben nicht weggeräumt hat?

**Antwort:**

Der Landwirt ist nicht verpflichtet, kostenlos die liegengebliebenen Maiskolben zu beseitigen. War die Beseitigung der Maiskolben als Folgeschaden des Wildschadens anerkannt und entschädigt, ergibt sich eine andere Situation. In diesem Fall muss dem Landwirt ein

Mitverschulden angerechnet werden, was zu einer Kürzung bzw. zu einem Verlust des Ersatzanspruches führen kann.

**Frage 14:**

Besteht ein Schadensersatzanspruch, wenn durch die Beseitigung der Maisstengel nicht mehr Wintergetreide eingesät werden kann, sondern zeitlich bedingt nur noch Sommergetreide?

**Antwort:**

Diese Frage erscheint theoretisch. Sollte dieser Zwang tatsächlich entstehen, so kann von einem „Folgeschaden“ ausgegangen werden.

**Frage 15:**

Besteht ein grundsätzlicher Schadensersatzanspruch, wenn durch den Wildschaden in einem Getreidefeld Zwiewuchs oder sonstige Qualitätsminderungen entstehen?

**Antwort:**

Ja. Es ist ein Folgeschaden des Wildschadens, wenn die Ursache in dem Wildschaden liegt. Die Beweislast liegt beim Geschädigten.

**Frage 16:**

Besteht ein Rechtsanspruch auf Schadensersatz, wenn ein Landwirt in tief aufgewühlten Stellen eine Maschine beschädigt?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 15.

**Frage 17:**

Verwirkt der Landwirt seinen Ersatzanspruch, wenn der Jagdpächter ihm die Mithilfe beim Zulegen von Schadstellen auf Grünland anbietet, der Landwirt dies aber ablehnt?

**Antwort:**

Nein, wenn der Landwirt nachweisen kann, dass die Arbeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre. Allerdings hat er nur Anspruch auf den Kostenersatz, der dem Jagdpächter durch den Einsatz seiner eigenen Leute bei ordnungsgemäßer Erledigung der Arbeit entstanden wäre. Hier ist die Schadensminderungspflicht anzuwenden.

**Frage 18:**

Muss der Jagdpächter die von der Landwirtschaftskammer empfohlenen 14,00 € je Stunde zahlen?

**Antwort:**

Bei dem angesprochenen Stundensatz handelt es sich lediglich um eine Richtgröße, die sich vom landwirtschaftlichen Arbeitnehmerlohn ableitet. Sie ist für keine der Parteien verpflichtend.

**Frage 18a:**

-, wenn der Jagdpächter wie zuvor dargelegt eigene Leute anbietet?

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Ziffer 17.

**Frage 18b:**

-, wenn der Landwirt offensichtlich billige Arbeitskräfte (z.B. Polen u. a.) einsetzt, wo zu vermuten ist, dass diese nur etwa 1/3 des Betrages erhalten?

**Antwort:**

Die 14 € gelten für mithelfende Familienangehörige und können auch für mithelfende sonstige Arbeitnehmer angewandt werden, wenn sie ständig bei dem Landwirt beschäftigt sind. Der Landwirt ist nicht verpflichtet seine Kostenkalkulation offenzulegen.

**Frage 19:**

Wie ist die Rechtslage, wenn der Landwirt das Errichten eines Zaunes um ein Maisfeld strikt ablehnt?

**Antwort:**

Siehe Antwort auf Frage 4.

**Frage 20:**

Wie ist die Rechtslage, wenn ein Landwirt die Errichtung eines Hochsitzes in der Nähe seines Feldes oder auf seinem Feld selbst ablehnt?

**Antwort:**

Der Landwirt kann die Errichtung eines Hochsitzes nicht ablehnen. Würden dies alle Grundstückseigentümer tun, so wäre die Durchführung einer ordnungsgemäßen Jagd nicht mehr möglich. Dieser muss zustimmen, wenn ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und er eine angemessene Entschädigung erhält.

**Frage 21:**

Muss der Landwirt eine Treibjagd auf seinen Feldern dulden, bzw. verliert er seinen Schadensersatzanspruch (ganz oder teilweise), wenn er eine Treibjagd auf seinen Feldern verbietet?

**Antwort:**

Der Landwirt muss die Treibjagd dulden. Der Jagdpächter erwirbt über den Jagdpachtvertrag das Jagdrecht, das die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sich anzueignen, beinhaltet. Schäden, die bei der Treibjagd entstehen, sind sog. Jagdschäden. Auch sie sind zu ersetzen, in ähnlicher Weise wie Wildschäden. Allerdings ist die Treibjagd dann verboten, wenn auf den Feldern reife Halm- oder Samenfrüchte oder Tabak stehen. Die Suchjagd ist nur in soweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte

durchgeführt werden kann. Generell gilt, dass eingesäte Felder und nicht abgemähte Wiesen bei Jagd tunlichst zu schonen sind. Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden. Er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

**Frage 22:**

Wie ist die Rechtslage, wenn eindeutig feststeht, dass der Landwirt über ausreichend Ersatzfutter verfügt. Gelten dann die Richtsätze der Landwirtschaftskammer, die von der Annahme des Zwangs des Ankaufs von Ersatzfutter ausgehen?

**Antwort:**

Wie der Name sagt, sind die Richtsätze der Landwirtschaftskammer **Richtsätze**. Richtsätze stellen nie eine Verpflichtung dar. Sie dienen lediglich der Einigung zwischen zwei Parteien. Diese Parteien können sich auch auf jeden anderen Wert einigen. Auch ein Richter ist nie verpflichtet, sich an die Richtsätze zu halten. Grundsatz des Schadensersatzes ist, dass der Zustand wieder herzustellen ist, der vor Eintritt des Schadensereignisses bestanden hat. Der Gutachter muss also immer prüfen, welche Situation vor Eintritt des Schadens bestanden hat, um dann die Schadenshöhe zu ermitteln. Dabei ist das Gebot der Zumutbarkeit aber auch das der Schadensminderungspflicht zu beachten.